Stadt Cottbus / město Chóśebuz Der Oberbürgermeister

mit Veränderungen (siehe Niederschrift)



Vorlagen-Nr.						
StVV	IV-035/11					
НА						

Ge	schäftsbereich: IV Fachberei	ch: 61	61 Termin der Tagung					29.06.2011		
Vorlage zur Entscheidung										
	durch den Hauptausschuss					öffent	lich			
\boxtimes	durch die Stadtverordnetenversam	mlung		nichtöffentlich			h			
\vdash	ratungsfolge:	Datum	_					Datum		
	Dienstberatung Rathausspitze	10.05.2011	I <i>-</i>	Umwelt				14.06.2011		
	Haushalt und Finanzen			•	usschuss			22.06.2011		
	Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen				erordnetenversammlung			29.06.2011		
	Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf				nach			
	Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Info	☐ Information an AG Stadteile			eile			
\boxtimes	Wirtschaft, Bau und Verkehr	15.06.2011	 □ JHA							
Beschlussvorschlag:										
Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:										
 Für das im Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan für ein Wohngebiet, mit der Bezeichnung "Dahlitzer Straße" aufgestellt. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Ziele der Planaufstellung zu unterrichten. 										
Frank Szymanski Beratungsergebnis des HA/der StVV: Beschluss-Nr.:										
	einstimmig mit Stimmer	nmehrheit	Tagu	Tagung am: TOP:						
			Anzahl der Ja- Stimmen:							
	laut Beschlussvorschlag		Anzahl der Nein- Stimmen							

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Vorlagen-Nr.: IV-035/11

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Bebauungsplan soll die zukünftige städtebauliche Entwicklung im Bereich südlich der Dahlitzer Straße planungsrechtlich gesichert werden.

Die derzeitige Situation in dem näher zu betrachtenden Teilbereich ist durch eine heterogene Siedlungsstruktur gekennzeichnet; die sukzessiv errichtete Wohnbebauung ist fragmentarisch mit Kleingärten durchsetzt, welche jedoch nicht dem Cottbuser Kleingartenverband zugehörig sind und somit in ihrer Rechtsnorm nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen. Ein zweckmäßiges Erschließungsnetz besteht derzeit nicht. Für einzelne Grundstücksbereiche entlang der Dahlitzer Straße wurden in der Vergangenheit wiederholt Baubegehren an die Verwaltung herangetragen, darunter der Antrag auf Bauvorbescheid für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern für das Grundstück (Gemarkung Ströbitz, Flur 35, Flurstück 307/310). Aufgrund der planungsrechtlichen Situation (Außenbereich) und der Befürchtung, dass mit dem Vorhaben eine weitere schleichende und ungeordnete Umwandlung von Kleingarten- in Wohnnutzung eintreten könnte, musste die Bauvoranfrage abschließend negativ beschieden werden. Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung zum Bauvorbescheid wurde die Möglichkeit einer Zulassung der begehrten Einfamilienhausbebauung über ein Bebauungsplanverfahren geprüft. Im Ergebnis dessen konnten durch die Verwaltung, ausgehend von dem im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsziel einer straßenbegleitenden Bebauung, die konkreten Prämissen und Rahmenbedingungen für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens formuliert werden. Mit Antrag vom 03.12.2010/ 28.03.2011 hat der Eigentümer um die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gebeten und sich als Vorhabenträger verpflichtet, auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB die erforderlichen Planungskosten zu übernehmen.

Geltungsbereich und Ziele des aufzustellenden Bebauungsplanes sind durch frühzeitige Einbeziehung maßgeblicher Fachbereiche der Verwaltung, des Kleingartenverbandes, des Bürgervereins Ströbitz sowie der Eigentümer angrenzender bzw. im Plangebiet liegender Grundstücke abgestimmt worden. In Anlage 1 ist das zwischen den Kleingartenanlagen Herrmann e.V. sowie Blütenfreude e.V. gelegene Plangebiet mit einer Größe von ca. 16.600 m² ersichtlich. Gemäß Gestaltungsvariante des Vorhabenträgers (Anlage 2) ist beabsichtigt, auf den nördlichen Grundstücksflächen Baurechte für 3 EFH (Bestand) und bis zu 10 EFH (Neubau) zu begründen, während die südlichen Grundstücksbereiche als private Grünflächen festgesetzt werden sollen. Erforderliche Erschließungsanlagen sollen privatrechtlich gesichert bzw. hergestellt werden.

Das einzuleitende Planverfahren dient der Schaffung von Baurecht nach § 30 BauGB und soll unter gerechter Abwägung öffentlicher und privater Interessen eine angemessene städtebauliche Abrundung der bisherigen Außenbereichsfläche gewährleisten.

Zwischen Vorhabenträger und Stadt wird gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen mit dem sich der Vorhabenträger zur Übernahme der Planungskosten verpflichtet und sichergestellt wird, dass der Stadt keine finanziellen Aufwendungen für die Planung und spätere Umsetzung des Wohnbaustandortes entstehen.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan "Dahlitzer Straße"

Anlage 2: Gestaltungsvariante, Stand 04/2011

<u>1.</u>	Haushaltsmäßige Au	swirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja 🔀 Nein				
	Ergebnishaushalt:	Produkt/Sachkonto				
	Erträge: Aufwand:					
	Finanzhaushalt:	Produkt/Sachkonto				
	Einzahlungen: Auszahlungen:					
<u>2.</u>	Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:					
	Ergebnishaushalt:	Produkt/Sachkonto				
	Erträge: Aufwand:					
	Finanzhaushalt:	Produkt/Sachkonto				
	Einzahlungen: Auszahlungen:					
<u>3.</u>	Folgekosten:					
	entfällt					